

Satzung zur studiengangübergreifenden Änderung der Prüfungs- und Studienordnungen der Europa-Universität Flensburg

Vom 3. Februar 2017

Bekanntmachung im NBL. HS MSGWG. Schl.-H. 2017 S. 7
Tag der amtlichen Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF, 3. Februar 2017

Aufgrund der §§ 18 Abs. 2 Satz 4, 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2, 22 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6, 39 Abs. 7 Satz 1, 49 Abs. 5 Satz 1, 52 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz-HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVOBl. S. 342), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 25. Januar 2017 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung (Satzung) der Universität Flensburg für den Master-Studiengang „International Management Studies“ mit Abschluss „Master of Arts (MA)“ vom 6. September 2012

Die Prüfungsordnung (Satzung) der Universität Flensburg für den Master-Studiengang „International Management Studies“ mit Abschluss „Master of Arts (MA)“ vom 6. September 2012, veröffentlicht im NBl. MBW. Schl.-H. 2012, S. 59, zuletzt geändert durch Satzung vom 9. September 2013, veröffentlicht im NB. MBW. Schl.-H. 2013, S. 72, wird wie folgt geändert:

- 1) Im Inhaltsverzeichnis erhält die Bezeichnung des § 6 die folgende neue Fassung:
„§ 6 Arten der Prüfungsleistungen; Höchstzahl täglicher Prüfungsleistungen“
- 2) § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält die folgende neue Fassung:
„§ 6 Arten der Prüfungsleistungen; Höchstzahl täglicher Prüfungsleistungen“

b) Es wird der folgende Abs. 5 neu angefügt:

„(5) Studierende sollen pro Tag höchstens zwei Prüfungen absolvieren.“

Artikel 2

Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Universität Flensburg für den Studiengang Bildung in Europa – Education in Europe mit dem Abschluss Master of Arts vom 3. April 2014

Die Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Universität Flensburg für den Studiengang Bildung in Europa – Education in Europe mit dem Abschluss Master of Arts vom 3. April 2014, veröffentlicht im NBl. MBW. Schl.-H. 2014, S. 57, wird wie folgt geändert:

1) Im Inhaltsverzeichnis erhält unter Abschnitt II. die Bezeichnung des § 21 die folgende neue Fassung:

„§ 21 Modulprüfungen und Prüfungsleistungen; Höchstzahl täglicher Prüfungsleistungen“

2) § 18 Abs. 3 erhält die folgende neue Fassung:

„(3) Für das Studium und das Erreichen des Master-Grades ist, soweit nicht vorbehaltlich der Bestimmungen des § 52 Abs. 12 HSG bei einzelnen Lehrveranstaltungen eine Teilnahme der Studierenden verpflichtend als Voraussetzung für Prüfungsleistungen geregelt ist, die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module und deren Vorbereitung empfehlenswert und die – gegebenenfalls auch eigenständige – Nachbereitung der Lehrveranstaltungen sowie die Vorbereitung und Erbringung der vorgesehenen Prüfungsleistungen erforderlich.“

3) § 21 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die folgende neue Fassung:

„§ 21 Modulprüfungen und Prüfungsleistungen; Höchstzahl täglicher Prüfungsleistungen“

b) Es wird der folgende Abs. 10 neu angefügt:

„(10) Studierende sollen pro Tag höchstens zwei Prüfungen absolvieren.“

Artikel 3

Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für den Masterstudiengang „European Studies“ vom 3. September 2012

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für den Masterstudiengang „European Studies“ vom 3. September 2012, veröffentlicht im NBI. MBW. Schl.-H. 2012, S. 59, zuletzt geändert durch Satzung vom 9. September 2013, veröffentlicht im NBI. MBW. Schl.-H. 2013, S. 72, wird wie folgt geändert:

- 1) Im Inhaltsverzeichnis erhält unter Abschnitt I. die Bezeichnung des § 5 die folgende neue Fassung:

„§ 5 Arten der Prüfungsleistungen; Höchstzahl täglicher Prüfungsleistungen“

- 2) § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält die folgende neue Fassung:

„§ 5 Arten der Prüfungsleistungen; Höchstzahl täglicher Prüfungsleistungen“

- b) Es wird die folgende Ziffer 4 neu angefügt:

„4. Studierende sollen pro Tag höchstens zwei Prüfungen absolvieren.“

Artikel 4

Änderung der Prüfungsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Weiterbildungs-Master-Studiengang „Kita-Master – Leitung frühkindlicher Bildungseinrichtungen“ vom 5. Februar 2015

Die Prüfungsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Weiterbildungs-Master-Studiengang „Kita-Master – Leitung frühkindlicher Bildungseinrichtungen“ vom 5. Februar 2015, veröffentlicht im NBI. MSGWG. Schl.-H. 2015, S. 140, wird wie folgt geändert:

- 1) Im Inhaltsverzeichnis erhält unter Abschnitt I. die Bezeichnung des § 12 die folgende neue Fassung:

„§ 12 Modulprüfung und Modulnoten; Höchstzahl täglicher Prüfungsleistungen“

- 2) § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält die folgende neue Fassung:

„§ 12 Modulprüfung und Modulnoten; Höchstzahl täglicher Prüfungsleistungen“

- b) Es wird der folgende Abs. 7 neu eingefügt:

„(7) Studierende sollen pro Tag höchstens zwei Prüfungen absolvieren.“

- c) Der bisherige Abs. 7 wird der neue Abs. 8.

Artikel 5
**Änderung der Prüfungsordnung (Satzung) der Universität Flensburg für den
Masterstudiengang „Kultur- Sprache-Medien“ vom 12. Mai 2010**

Die Prüfungsordnung (Satzung) der Universität Flensburg für den Masterstudiengang „Kultur- Sprache-Medien“ vom 12. Mai 2010, veröffentlicht im NBI. MWV. Schl.-H. 2010, S. 41, wird wie folgt geändert:

- 1) Im Inhaltsverzeichnis erhält unter Abschnitt I. die Bezeichnung des § 15 die folgende neue Fassung:

„§ 15 Art und Umfang der Prüfungen; Höchstzahl täglicher Prüfungsleistungen“
- 2) In § 5 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „vorbehaltlich der Bestimmungen des § 52 Abs. 12 HSG“ eingefügt.
- 3) § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält die folgende neue Fassung:

„§ 15 Art und Umfang der Prüfungen; Höchstzahl täglicher Prüfungsleistungen“
 - b) Es wird der folgende Abs. 3 neu angefügt:

„(3) Studierende sollen pro Tag höchstens zwei Prüfungen absolvieren.“

Artikel 6
**Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Universität
Flensburg für den Masterstudiengang „Kultur - Sprache - Medien“ vom 30. April 2014**

Die Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Universität Flensburg für den Masterstudiengang „Kultur - Sprache - Medien“ vom 30. April 2014, veröffentlicht im NBI. HS MBW. Schl.-H. 2014, S. 57, zuletzt geändert durch Satzung vom 29. März 2016, veröffentlicht im NBI. HS MSGWG. Schl.-H. 2016, S. 20, wird wie folgt geändert:

- 1) Im Inhaltsverzeichnis erhält unter Abschnitt II. die Bezeichnung des § 22 die folgende neue Fassung:

„§ 22 Durchführung von Prüfungen; Höchstzahl täglicher Prüfungsleistungen“
- 2) § 18 Abs. 3 erhält die folgende neue Fassung:

„(3) Für das Studium und das Erreichen des Master-Grades ist, soweit nicht vorbehaltlich der Bestimmungen des § 52 Abs. 12 HSG bei einzelnen Lehrveranstaltungen eine Teilnahme der Studierenden verpflichtend als Voraussetzung für Prüfungsleistungen geregelt ist, die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module und deren Vorbereitung empfehlenswert und die – gegebenenfalls auch eigenständige – Nachbereitung der Lehrveranstaltungen sowie die Vorbereitung und Erbringung der vorgesehenen Prüfungsleistungen erforderlich.“

3) § 22 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die folgende neue Fassung:

„§ 22 Durchführung von Prüfungen; Höchstzahl täglicher Prüfungsleistungen“

b) Es wird der folgende Abs. 2 neu eingefügt:

„(2) Studierende sollen pro Tag höchstens zwei Prüfungen absolvieren.“

c) Die bisherigen Abs. 2 – 5 werden die neuen Abs. 3 – 6.

Artikel 7

Änderung der Prüfungsordnung (Satzung) der Universität Flensburg für den Masterstudiengang „Prävention und Gesundheitsförderung“ („Prevention and Health Promotion“) vom 28. März 2012

Die Prüfungsordnung (Satzung) der Universität Flensburg für den Masterstudiengang „Prävention und Gesundheitsförderung“ („Prevention and Health Promotion“) vom 28. März 2012, veröffentlicht im NBI. MWAVT Schl.-H., S. 47, wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die folgende neue Fassung:

„§ 6 Form der Prüfungsleistungen; Höchstzahl täglicher Prüfungsleistungen“

b) Es wird der folgende Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Studierende sollen pro Tag höchstens zwei Prüfungen absolvieren.“

c) Die bisherigen Abs. 3 – 5 werden die neuen Abs. 4 – 6.

d) Im neuen Abs. 5 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „vorbehaltlich der Bestimmungen des § 52 Abs. 12 HSG-SH“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Universität Flensburg für den Masterstudiengang „Prävention und Gesundheitsförderung“ („Prevention and Health Promotion“) vom 30. April 2014

Die Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Universität Flensburg für den Masterstudiengang „Prävention und Gesundheitsförderung“ („Prevention and Health

Promotion“) vom 30. April 2014, veröffentlicht im NBl. HS MBW. Schl.-H. 2014, S. 57, wird wie folgt geändert:

- 1) Im Inhaltsverzeichnis erhält unter Abschnitt II. die Bezeichnung des § 22 die folgende neue Fassung:

„§ 22 Durchführung von Prüfungen; Höchstzahl täglicher Prüfungsleistungen“

- 2) § 18 Abs. 3 erhält die folgende neue Fassung:

„(3) Für das Studium und das Erreichen des Master-Grades ist, soweit nicht vorbehaltlich der Bestimmungen des § 52 Abs. 12 HSG bei einzelnen Lehrveranstaltungen eine Teilnahme der Studierenden verpflichtend als Voraussetzung für Prüfungsleistungen geregelt ist, die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module und deren Vorbereitung empfehlenswert und die – gegebenenfalls auch eigenständige – Nachbereitung der Lehrveranstaltungen sowie die Vorbereitung und Erbringung der vorgesehenen Prüfungsleistungen erforderlich.“

- 3) § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält die folgende neue Fassung:

„§ 22 Durchführung von Prüfungen; Höchstzahl täglicher Prüfungsleistungen“

- b) Es wird der folgende Abs. 2 neu eingefügt:

„(2) Studierende sollen pro Tag höchstens zwei Prüfungen absolvieren.“

- c) Die bisherigen Abs. 2 – 5 werden die neuen Abs. 3 – 6.

Artikel 9

Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (PStO)(Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang European Cultures and Society mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 1. Februar 2016

Die Prüfungs- und Studienordnung (PStO)(Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang European Cultures and Society mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 1. Februar 2016, veröffentlicht im NBl. HS MSGWG. Schl.-H., S. 84, wird wie folgt geändert:

- 1) Im Inhaltsverzeichnis erhält unter Abschnitt II. die Bezeichnung des § 22 die folgende neue Fassung:

„§ 22 Durchführung von Prüfungen; Höchstzahl täglicher Prüfungsleistungen“

- 2) § 18 Abs. 3 erhält die folgende neue Fassung:

„(3) Für das Studium und das Erreichen des Bachelor-Grades ist, soweit nicht vorbehaltlich der Bestimmungen des § 52 Abs. 12 HSG bei einzelnen Lehrveranstaltungen eine Teilnahme der Studierenden verpflichtend als Voraussetzung für Prüfungsleistungen geregelt ist, die aktive Teilnahme an den

Lehrveranstaltungen der Module und deren Vorbereitung empfehlenswert und die – gegebenenfalls auch eigenständige – Nachbereitung der Lehrveranstaltungen sowie die Vorbereitung und Erbringung der vorgesehenen Prüfungsleistungen erforderlich.“

3) § 22 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die folgende neue Fassung:

„§ 22 Durchführung von Prüfungen; Höchstzahl täglicher Prüfungsleistungen“

b) Es wird der folgende Abs. 2 neu eingefügt:

„(2) Studierende sollen pro Tag höchstens zwei Prüfungen absolvieren.“

c) Die bisherigen Abs. 2 – 5 werden die neuen Abs. 3 – 6.

Artikel 10

Änderung der Prüfungsordnung (Satzung) der Universität Flensburg für den Bachelorstudiengang „International Management“ mit Abschluss Bachelor of Arts (BA) vom 6. September 2012

Die Prüfungsordnung (Satzung) der Universität Flensburg für den Bachelorstudiengang „International Management“ mit Abschluss Bachelor of Arts (BA) vom 6. September 2012, veröffentlicht im NBI. MBW. Schl.-H. 2012, S. 59, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Juli 2014, veröffentlicht im NBI. MBW. Schl.-H. 2014, S. 57, wird wie folgt geändert:

1) Im Inhaltsverzeichnis erhält die Bezeichnung des § 6 die folgende neue Fassung:

„§ 6 Arten der Prüfungsleistungen; Höchstzahl täglicher Prüfungsleistungen“

2) § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die folgende neue Fassung:

„§ 6 Arten der Prüfungsleistungen; Höchstzahl täglicher Prüfungsleistungen“

b) Es wird der folgende Abs. 5 neu angefügt:

„(5) Studierende sollen pro Tag höchstens zwei Prüfungen absolvieren.“

Artikel 11

Änderung der Prüfungsordnung (Satzung) für den Master - Studiengang Energie - und Umweltmanagement / Energy and Environmental Management an der Universität Flensburg vom 25. Januar 2012

Die Prüfungsordnung (Satzung) für den Master - Studiengang Energie - und Umweltmanagement / Energy and Environmental Management an der Universität Flensburg vom 25. Januar 2012, veröffentlicht im NBI. MWV. Schl.-H. 2012, S. 12, zuletzt geändert

durch Satzung vom 9. September 2013, veröffentlicht im NBI. MBW. Schl.-H. 2013, S. 72, wird wie folgt geändert:

- 1) Im Inhaltsverzeichnis erhält die Bezeichnung des § 9 die folgende neue Fassung:

„§ 9 Prüfungen: Aufbau der Prüfungen; Prüfungszeitpunkte; Höchstzahl täglicher Prüfungsleistungen“

- 2) § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält die folgende neue Fassung:

„(1) Für das Studium und das Erreichen des Master-Grades ist, soweit nicht vorbehalten der Bestimmungen des § 52 Abs. 12 HSG bei einzelnen Lehrveranstaltungen eine Teilnahme der Studierenden verpflichtend als Voraussetzung für Prüfungsleistungen geregelt ist, die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module und deren Vorbereitung empfehlenswert und die – gegebenenfalls auch eigenständige – Nachbereitung der Lehrveranstaltungen sowie die Vorbereitung und Erbringung der vorgesehenen Prüfungsleistungen erforderlich.“

- b) Die Abs. 2 und 3 werden ersatzlos gestrichen.

- 3) § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält die folgende neue Fassung:

„§ 9 Prüfungen: Aufbau der Prüfungen; Prüfungszeitpunkte; Höchstzahl täglicher Prüfungsleistungen“

- b) Es wird der folgende Abs. 4 neu angefügt:

„(4) Studierende sollen pro Tag höchstens zwei Prüfungen absolvieren.“

Artikel 12

Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education vom 30. April 2014

Die Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education vom 30. April 2014, veröffentlicht im NBI. HS MBW. Schl.-H. 2014, S. 57, wird wie folgt geändert:

- 1) Im Inhaltsverzeichnis erhält unter Abschnitt II. die Bezeichnung des § 19 die folgende neue Fassung:

„§ 19 Durchführung von Prüfungen; Höchstzahl täglicher Prüfungsleistungen“

- 2) § 16 Abs. 2 erhält die folgende neue Fassung:

„(2) Für das Studium und das Erreichen des Master-Grades ist, soweit nicht vorbehaltlich der Bestimmungen des § 52 Abs. 12 HSG bei einzelnen Lehrveranstaltungen eine Teilnahme der Studierenden verpflichtend als Voraussetzung für Prüfungsleistungen geregelt ist, die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module und deren Vorbereitung empfehlenswert und die – gegebenenfalls auch eigenständige – Nachbereitung der Lehrveranstaltungen sowie die Vorbereitung und Erbringung der vorgesehenen Prüfungsleistungen erforderlich.“

3) § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die folgende neue Fassung:

„§ 19 Durchführung von Prüfungen; Höchstzahl täglicher Prüfungsleistungen“

b) Es wird der folgende Abs. 2 neu eingefügt:

„(2) Studierende sollen pro Tag höchstens zwei Prüfungen absolvieren.“

c) Die bisherigen Abs. 2 – 5 werden die neuen Abs. 3 – 6.

Artikel 13

Änderung der Prüfungs-und Studienordnung (Satzung) der Universität Flensburg für den Master – Studiengang Master of Vocational Education / Lehramt an beruflichen Schulen (gewerblich technische Wissenschaften) vom 12. Februar 2010

Die Prüfungs-und Studienordnung (Satzung) der Universität Flensburg für den Master – Studiengang Master of Vocational Education / Lehramt an beruflichen Schulen (gewerblich technische Wissenschaften) vom 12. Februar 2010, veröffentlicht im NBl. MWV. Schl.-H. 2010, S. 9, zuletzt geändert durch Satzung vom 9. September 2013, veröffentlicht im NBl. MBW. Schl.-H. 2013, S. 72, wird wie folgt geändert:

§ 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die folgende neue Fassung:

„§ 17 Durchführung von Prüfungen; Höchstzahl täglicher Prüfungsleistungen“

b) Es wird der folgende Abs. 2 neu eingefügt:

„(2) Studierende sollen pro Tag höchstens zwei Prüfungen absolvieren.“

c) Die bisherigen Abs. 2 – 5 werden die neuen Abs. 3 – 6.

Artikel 14

Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa- Universität Flensburg für den Master – Studiengang Master of Vocational Education / Lehramt an beruflichen Schulen (gewerblich technische Wissenschaften) vom 31. März 2015

Die Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Master – Studiengang Master of Vocational Education / Lehramt an beruflichen Schulen (gewerblich technische Wissenschaften) vom 31. März 2015, veröffentlicht im NBI. MWV. Schl.-H. 2015, S. 110, wird wie folgt geändert:

§ 21 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die folgende neue Fassung:

„§ 21 Durchführung von Prüfungen; Höchstzahl täglicher Prüfungsleistungen“

b) Es wird der folgende Abs. 2 neu eingefügt:

„(2) Studierende sollen pro Tag höchstens zwei Prüfungen absolvieren.“

c) Die bisherigen Abs. 2 – 4 werden die neuen Abs. 3 – 5.

Artikel 15

Änderung der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 12. August 2013

Die Gemeinsame Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 12. August 2013, veröffentlicht im NBI. MBW. Schl.-H. 2013, S. 65, zuletzt geändert durch Satzung vom 29. März 2016, veröffentlicht im NBI. HS MSGWG. Schl.-H. 2016, S. 20, wird wie folgt geändert:

1) Im Inhaltsverzeichnis erhält unter Abschnitt II. die Bezeichnung des § 22 die folgende neue Fassung:

„§ 22 Durchführung von Prüfungen; Höchstzahl täglicher Prüfungsleistungen“

2) § 18 Abs. 3 erhält die folgende neue Fassung:

„(3) Für das Studium und das Erreichen des Bachelor-Grades bzw. des Master-Grades ist, soweit nicht vorbehaltlich der Bestimmungen des § 52 Abs. 12 HSG bei einzelnen Lehrveranstaltungen eine Teilnahme der Studierenden verpflichtend als Voraussetzung für Prüfungsleistungen geregelt ist, die aktive Teilnahme an den

Lehrveranstaltungen der Module und deren Vorbereitung empfehlenswert und die – gegebenenfalls auch eigenständige – Nachbereitung der Lehrveranstaltungen sowie die Vorbereitung und Erbringung der vorgesehenen Prüfungsleistungen erforderlich.“

3) § 22 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die folgende neue Fassung:

„§ 22 Durchführung von Prüfungen; Höchstzahl täglicher Prüfungsleistungen“

b) Es wird der folgende Abs. 2 neu eingefügt:

„(2) Studierende sollen pro Tag höchstens zwei Prüfungen absolvieren.“

c) Die bisherigen Abs. 2 – 5 werden die neuen Abs. 3 – 6.

Artikel 16

Änderung der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 6. März 2015

Die Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 6. März 2015, veröffentlicht im NBl. MSGWG. Schl.-H. 2015, S. 140, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Mai 2016, veröffentlicht im NBl. HS MSGWG. Schl.-H. 2016, S. 57, wird wie folgt geändert:

1) Im Inhaltsverzeichnis erhält unter Abschnitt II. die Bezeichnung des § 22 die folgende neue Fassung:

„§ 22 Durchführung von Prüfungen; Höchstzahl täglicher Prüfungsleistungen“

2) § 18 Abs. 3 erhält die folgende neue Fassung:

„(3) Für das Studium und das Erreichen des Bachelor-Grades bzw. des Master-Grades ist, soweit nicht vorbehalten der Bestimmungen des § 52 Abs. 12 HSG bei einzelnen Lehrveranstaltungen eine Teilnahme der Studierenden verpflichtend als Voraussetzung für Prüfungsleistungen geregelt ist, die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module und deren Vorbereitung empfehlenswert und die – gegebenenfalls auch eigenständige – Nachbereitung der Lehrveranstaltungen sowie die Vorbereitung und Erbringung der vorgesehenen Prüfungsleistungen erforderlich.“

3) § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält die folgende neue Fassung:
„§ 22 Durchführung von Prüfungen; Höchstzahl täglicher Prüfungsleistungen“
- b) Es wird der folgende Abs. 2 neu eingefügt:
„(2) Studierende sollen pro Tag höchstens zwei Prüfungen absolvieren.“
- c) Die bisherigen Abs. 2 – 5 werden die neuen Abs. 3 – 6.

Artikel 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 3. Februar 2017

Europa-Universität Flensburg

Prof. Dr. Werner Reinhart

Präsident